

Artikel XXVII

Das vorliegende Abkommen wird beim Sekretariat des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe hinterlegt, das die Funktion des Depositärs dieses Abkommens ausübt.

Ausgefertigt in Moskau, am 10. Juli 1970 in einem Exemplar in russischer Sprache.

Beglaubigte Abschriften des vorliegenden Abkommens werden durch den Depositär allen Abkommenspartnern zugesandt.

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik
Bulgarien
gez.: Bashdarow

In Vollmacht der Regierung der Ungarischen
Volksrepublik
gez.: Garamvöldyi

In Vollmacht der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik
gez.: Böhm

In Vollmacht der Regierung der Mongolischen
Volksrepublik
gez.: Molom

In Vollmacht der Regierung der Volksrepublik
Polen
gez.: Trendota

In Vollmacht der Regierung der Union der
Sozialistischen Sowjetrepubliken
gez.: Garbusow

In Vollmacht der Regierung der Tschechoslowakischen
Sozialistischen Republik
gez.: Rohliöek